

Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg-Richtenberg**

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 32

Freitag, den 12. Januar 2024

Nummer 01

Tannenbaum verbrennen

Dorfgemeinschaftshaus
Altenhagen



20. Januar 2024
ab 16:00 Uhr



**Der Dorfclub Altenhagen lädt zum
traditionellen Tannenbaumverbrennen!**

Inhaltsverzeichnis

Aus der Amtsverwaltung

• Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg	2
• Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg	2
• Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	3
• Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg	3
• Erreichbarkeit der Schiedsstelle	4

Amtliche Bekanntmachung

• Öffentliche Festsetzung der Abgaben 2024	4
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2024	4
• 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Splietsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“	5
• 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Glewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“	7
• Staatl. Amt für Landwirtschaft u. Umwelt Vorpommern: Anordnungsbeschluss Freiwilliger Landtausch „Löbnitz- Schuenhagen“ 9 Bekanntmachung: Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung/ Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg; der Stadt Richtenberg; der Gemeinde Glewitz; der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz; der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz; der Gemeinde Papenhagen; der Gemeinde Splietsdorf; der Gemeinde Velgast; der Gemeinde Weitenhagen; der Gemeinde Wendisch Baggendorf	10

Sonstige Informationen

• Vermietungen in unserem Amtsbereich	21
• Bekanntmachung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg: Jahresabschluss zum 31.12.2022	21

Wir gratulieren

• Jubiläen im Februar 2024	23
----------------------------	----

Schul- und Kitanachrichten

• AWO Kita „Sonnenschein“ Richtenberg: Besuch vom Figurentheater „Schuppe“	24
• Kita „Landknirpse“ Buchholz: Weihnachtsfeier	24
• DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast: Paules Reise um die Welt	24
• „Martha Müller-Grählert“ Schule Franzburg: 289 weiß-blaue Geschenke	24
• Grundschule Velgast: Theaterbesuch; Seniorenweihnachtsfeier; Familienweihnachtsfeier	25

Kulturnachrichten

• Neues aus dem Kreativraum Franzburg	26
• Gemeinde Glewitz: Wunschzettelaktion	26
• Einladung zu einem besonderen Vortrag in Velgast	26
• Kulturwerkstatt Velgast e.V.: Musikkonzert „Gold von den Sternen“	26
• Kulturwerkstatt Velgast e.V.: Landkino „Oskars Kleid“	27

Vereine und Verbände

• Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e.V.: Seniorenweihnachtsfeier; Weihnachtsfeier des „Elternverein Pöglitzer Kinderhaus“ e.V.; Ankündigung Faschingsfeier der Senioren	27
• Velgaster Sportverein: Jahresrückblick	28
• Jugendsozialarbeit Velgast: TRAB AN 01'2024	29

Feuerwehrrnachrichten

• Freiwillige Feuerwehr Papenhagen: Tannenbaumverbrennen	29
----------------------------------------------------------	----

Kirchliche Nachrichten

• Kirchengemeinde Franzburg - Richtenberg und Steinhagen: Gottesdienste und Termine Januar 2024	29
• Kirchengemeinde Pütte - Niepars - Starkow und Velgast: Gottesdienste und Termine Januar 2024 - Februar 2024	30

Aus der Amtsverwaltung



Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit	
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr	Um Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt und der Wohngeldstelle wird gebeten!
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr	
Amt	Mittwoch	geschlossen (nach Vereinbarung)	
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr	
Amt	Freitag	geschlossen (nach Vereinbarung)	

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

Außensprechzeiten

Gemeinde Glewitz - Gemeindehaus (gegenüber ehem. Amtsgebäude)	Telefon: 0152 07724526	Mittwoch	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*
Gemeinde Wendisch Baggendorf - Begegnungsstätte Leyerhof (hinter der FFW)	Telefon: 0152 07724526	Montag (14-täglich)	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr* (nur an geraden KW)
Gemeinde Velgast - Gemeindezentrum/Bürgermeisterzimmer (OG)	Telefon: 038324 393	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr

* Die Bürger haben die Möglichkeit bis 12:00 Uhr telefonisch in der Zentrale auch einen Termin nach 17:00 Uhr zu vereinbaren.

Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale:	038322 54111	Anschrift:
Fax:	038322 703	Amt Franzburg-Richtenberg
E-Mail:	info@amt-franzburg-richtenberg.de	Ernst-Thälmann-Straße 71
Homepage:	www.amt-franzburg-richtenberg.de	18461 Franzburg

Hinweis: Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos in der Amtsverwaltung im Rathaus der Stadt Franzburg, in der Ernst-Thälmann-Straße 71, abgeholt werden kann.

Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchgeführt:

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon/E-Mail	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166 buergermeister. franzburg@web.de	Rathaus Franzburg		nach Vereinbarung
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333 bm@richtenberg.de	Rathaus Richtenberg	Montag - Freitag	nach Vereinbarung
Gemeinde Gremersdorf- Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090 buergermeister@ gremersdorf-buchholz.de	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen- Oebelitz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594 bm@millienhagenoebelitz.de	Gemeindehaus Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeinde- zentrum Velgast (OG)	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	Homa-Haus Behrenwalde		nach Vereinbarung
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Rossberg	0175 1257341 bm@papenhagen-nvp.de	nach Vereinbarung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		
Gemeinde Wendisch Baggendorf	Bürgermeister	Herr Lewing	0176 21515598 buergermeister@ wendisch-baggendorf.de	Begegnungs- stätte Leyerhof (hin- ter der FFW)	Montag, 14-täglich (gerade KW)	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833 brvv@jagdschloss-quitzin.de	nach Vereinbarung		

Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Fürst	Amtsvorsteher	038322 54-100	
Herr Schmiedel	Leitender Verwaltungsbeamter	038322 54-210	schmiedel@amt-franzburg-richtenberg.de
Haupt- und Ordnungsamt			
Herr M. Schmidt	Amtsleiter (AL)	038322 54-116	m.schmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Sawallisch	Allgemeine Verwaltung, Sitzungsdienst	038322 54-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Ollenburg	Sekretariat, Sitzungsdienst	038322 54-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Burmeister	IT-Verantwortlicher, Website	038322 54-166	burmeister@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Zahn	Gewerbe, Paß- und Meldewesen, Versicherungen	038322 54-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Glimm	Bürgerinformation, Telefonzentrale, Poststelle, Archiv, Amtsblatt	038322 54-111	glimm@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Weiser	Lohn, Gehalt, Kultur, Sport, Vereine und Schulen	038322 54-212	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau K. Schmidt	Wohngeld, Kita	038322 54-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Lebich	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	lebich@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Wegert	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Fiedler	Ordnungswesen	038322 54-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Moltzahn	Ordnungswesen	038322 54-136	moltzahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Kämmerei			
Frau Schönfeld	Amtsleiterin (AL)	038322 54-120	schoenfeld@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Demmin	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau R. Schmidt	Anlagenbuchhaltung	038322 54-127	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Mau	Kassenleiterin	038322 54-122	mau@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Urtel	Kasse	038322 54-123	urtel@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Pagels	Vollstreckung	038322 54-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Esins	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Ewert	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Schult	Jahresabschlüsse	038322 54-134	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Bauamt			
Herr Gross	Amtsleiter (AL)	038322 54-147	gross@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Kemsies	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Martens	Bauwesen	038322 54-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Herr Stoll	Bauwesen	038322 54-140	stoll@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Hämmerling	Liegenschaften	038322 54-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Frau Röwer	Liegenschaften	038322 54-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

Erreichbarkeit Schiedsstelle

Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag an das

Amt Franzburg-Richtenberg
- **Schiedsstelle** -
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg.

Diese Unterlagen mit dem Vermerk - **Schiedsstelle** - werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet. Per E-Mail erreichen Sie die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Adresse: schiedsstelle@amt-franzburg-richtenberg.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Festsetzung der Abgaben 2024

I. Festsetzung der Grundsteuer 2024

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2024 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt gemäß Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

II. Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Richtenberg und der Gemeinde Velgast 2024

1. Gebührenfestsetzung

Für alle Gebührenpflichtigen, bei denen für das Jahr 2024 keine Änderung in der Gebührenfestsetzung eingetreten ist, wird die Gebühr für die Straßenreinigung 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Richtenberg vom 31.03.2008 in Verbindung mit der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2021 und der Gemeinde Velgast vom 11.04.2013.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Gebühr für die Straßenreinigung für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

III. Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge Wasser- und Bodenverband der jeweiligen Stadt/Gemeinde 2024

1. Gebührenfestsetzung

Für alle Gebührenpflichtigen, bei denen für das Jahr 2024 keine Änderung in der Gebührenfestsetzung eingetreten ist, wird die Gebühr Wasser- und Bodenverband 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit der Berechnungsgrundlage, des Beitragsbescheides des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes der Städte/ Gemeinden.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Gebühr Wasser- und Bodenverband für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Gebührenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

IV. Festsetzung der Hundesteuer 2024 der jeweiligen Stadt/Gemeinde

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2024 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Hundesteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE54 1505 0500 0641 0004 21

BIC: NOLADE21GRW

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer- und Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, dem Amtsvorsteher des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Franzburg, den 02.01.2024

im Auftrag

Kämmereileiterin



Schönfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.502.450 EUR
einen Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	2.502.450 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung	
der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf
- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 2.497.000 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 2.633.508 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -136.508 EUR |
| b) | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 885.158 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.153.700 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -268.542 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 249.700 EUR.

§ 5

Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 19,58 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Eine Umlage auf Aufwendungen in besonderen Fällen wird festgesetzt:
Die Höhe des Zinssatzes für die Inanspruchnahme eines Kassenkredites bei der Einheitskasse des Amtes wird in Höhe des 3-Monats-Euribor jeweils zum Quartalsende festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 27,589 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2,0 Stelle(n) nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalausgaben und -auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 46.210 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 270.499 EUR.

Franzburg, den 11.12.2023

gez. Fürst
Amtsvorsteher

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat mit Beschluss-Nr.: 17/23 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg-Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Schönfeld
Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Schmiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Splietsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Aufgrund der §§ 5 und 129 Kommunalverfassung M-V und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Splietsdorf vom 30. November 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Splietsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Die Satzung der Gemeinde Splietsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 04.06.1998 wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt. Die Berechnungseinheit (BE) ab dem Berechnungsjahr **2024** wird mit einem Hebesatz von **21,79 €/BE** zugrunde gelegt. Darin ist einmalig die Minusdifferenz in Höhe von 25.110,18 € für den Umlagezeitraum 2019 bis 2023 zu den Gesamtkosten gerechnet und kalkuliert worden.

Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Splietsdorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar (ha):

Kategorie	Nutzungsarten	BE Berechnungseinheit	Hebesatz ab 2024
1	Gebäude- und Freifläche, Bauland u. a.	2,0	43,57 €
2	befestigte Flächen: Straße, Wege, Plätze, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Bahngelände, Verkehrsbegleitfläche u. a.	1,5	32,68 €
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen: Acker, Grünland, Garten, Grünanlagen, Park, Sport- und Spielplätze, Erholungsfläche, Brachland u. a.	1,0	21,79 €
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen: Wald, Misch-, Laub- und Nadelwald u. a.	0,8	17,43 €
5	Unland, Abbauland, Gehölz, Friedhof, historische Anlagen, Versorgungsanlagen u. a.	0,5	10,89 €
6	Wasserflächen: Fluss, Gräben, Teiche, Sumpf, Soll u. a.	0,5	10,89 €
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V: Naturschutzgebiete u. a.	0,2	4,36 €

Der Hebesatz beträgt **21,79 €/BE** und bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Splietsdorf, 30. November 2023

Burghard Rübecke-von Veltheim
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schiedel
Leitender Verwaltungsbeamter

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Beitragskalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung
- Anlage 2 Zusammenstellung Gebühren und Umlage zur Ermittlung Über- oder Unterdeckung von 2019 bis 2023
- Anlage 3 Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV „Trebel“

Gemeinde Splietsdorf

Beitragskalkulation der Gebühren
Wasser- und Bodenverband "Trebel"

- Anlage 1 -

Ermittlung der bereinigten Fläche für die Gemeinde Splietsdorf

Kategorie	1	2	3	4	5	6	7	
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG M-V	Gesamt ha
Brutto ha	63,8401	48,6627	2.194,4329	238,1971	44,1054	39,7138	0,0000	2.628,9520
abzügl. dingliche Mitgl. ha	17,6317	22,2474	167,2497	4,1201	7,5831	15,2944	0,0000	234,1264
Netto ha (bereinigte Fläche)	46,2084	26,4153	2.027,1832	234,0770	36,5223	24,4194	0,0000	2.394,8256

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeit (BE)

Kategorie	Nutzungsart	Größe in ha (a)	Berechnungseinheit BE (b)	Recheneinheit RE (a x b)
1	Gebäude- und Freifläche	46,2084	2,0	92,4168
2	Sonst. befestigte Flächen	26,4153	1,5	39,62295
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	2.027,1832	1,0	2.027,1832
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	234,0770	0,8	187,2616
5	Unland- und Heideflächen	36,5223	0,5	18,2612
6	Wasserflächen	24,4194	0,5	12,2097
7	Naturschutzflächen	0,0000	0,2	0
	Gesamt	2.394,8256		2.376,9555

Ermittlung Beitragshebesatz

Beitragsjahr	Beitragsbescheid WuBV gerundet	Unterdeckung aus 2019-2023	Verwaltungs-kosten	Gesamtkosten (a)	Recheneinheit (b)	Beitragshebesatz (a : b)	gerundet in €/BE (c)
2024	41.000,00 €	- 25.110,18 €	2.417,07 €	68.527,25 €	2.376,9555	28,830	28,83 €
2025	41.000,00 €		2.417,07 €	43.417,07 €	2.376,9555	18,266	18,27 €
2026	41.000,00 €		2.417,07 €	43.417,07 €	2.376,9555	18,266	18,27 €

Mittelwertberechnung



65,37 € : 3
21,79 €

Wasser- und Bodenverband

Jahr	Gebühr WuBV lt. Gebührenrechnung A	Verwaltungs- kosten* B	Gesamtkosten Umlagefähig C (A+B)	Sollstellung in Steuerabt. D	Differenz (D ./ C)	Bemerkungen
Ermittlung der Über- oder Unterdeckung 2019 bis 2023						
2019	30.947,78 €	2.417,07 €	33.364,85 €	35.748,86 €	2.384,01 €	
2020	34.728,80 €	2.417,07 €	37.145,87 €	31.776,90 €	- 5.368,97 €	
2021	34.728,90 €	2.417,07 €	37.145,97 €	31.938,23 €	- 5.207,74 €	
2022	35.453,86 €	2.417,07 €	37.870,93 €	31.934,69 €	- 5.936,24 €	
2023	40.468,68 €	2.417,07 €	42.885,75 €	31.904,51 €	- 10.981,24 €	
Gesamt					- 25.110,18 €	Unterdeckung

* Die Kalkulation der Verwaltungskostenanteile der Gemeinden wurde am 26.04.2023 vom LVB überarbeitet und aktualisiert (letzte Änderung 2009).

Übersicht Kategorien und BE (Berechnungseinheiten) nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV "Trebel"

Kategorie	Nutzungsarten	BE Berechnungseinheit
1	Gebäude- und Freifläche, Bauland u. a.	2,0
2	befestigte Flächen: Straße, Wege, Plätze, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Bahngelände, Verkehrsbeleitfläche u. a.	1,5
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen: Acker, Grünland, Garten, Grünanlagen, Park, Sport- und Spielplätze, Erholungsfläche, Brachland u. a.	1,0
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen: Wald, Misch-, Laub- und Nadelwald u. a.	0,8
5	Unland, Abbauland, Gehölz, Friedhof, historische Anlagen, Versorgungsanlagen u. a.	0,5
6	Wasserflächen: Fluss, Gräben, Teiche, Sumpf, Soll u. a.	0,5
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V: Naturschutzgebiete u. a.	0,2

Stand: 02/2013

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Glewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Aufgrund der §§ 5 und 129 Kommunalverfassung M-V und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz vom 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Glewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Die Satzung der Gemeinde Glewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes

„Trebel“ festgesetzt. Die Berechnungseinheit (BE) ab dem Berechnungsjahr **2024** wird mit einem Hebesatz von **23,59 €/BE** zugrunde gelegt. Darin ist einmalig die Minusdifferenz in Höhe von 39.305,67 € für den Umlagezeitraum 2019 bis 2023 zu den Gesamtkosten gerechnet und kalkuliert worden.

Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Glewitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je Hektar (ha):

Kategorie	Nutzungsarten	Berechnungseinheit (BE)	Hebesatz ab 2024
1	Gebäude- und Freifläche, Bauland u. a.	2,0	47,18 €
2	befestigte Flächen: Straße, Wege, Plätze, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Bahngelände, Verkehrsbeleitfläche u. a.	1,5	35,39 €
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen: Acker, Grünland, Garten, Grünanlagen, Park, Sport- und Spielplätze, Erholungsfläche, Brachland u. a.	1,0	23,59 €
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen: Wald, Misch-, Laub- und Nadelwald u. a.	0,8	18,87 €
5	Unland, Abbauland, Gehölz, Friedhof, historische Anlagen, Versorgungsanlagen u. a.	0,5	11,80 €

6	Wasserflächen: Fluss, Gräben, Teiche, Sumpf, Soll u. a.	0,5	11,80 €
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V: Naturschutzgebiete u. a.	0,2	4,72 €

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Hebesatz beträgt **23,59 €/BE** und bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

S. Schade
Schade
Leitender Verwaltungsbeamter

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glewitz, 13. Dezember 2023

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Beitragskalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung
- Anlage 2 Zusammenstellung Gebühren und Umlage zur Ermittlung Über- oder Unterdeckung von 2019 bis 2023
- Anlage 3 Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV „Trebel“

S. Block
Sebastian Block
Bürgermeister



Gemeinde Glewitz

**Beitragskalkulation der Gebühren
Wasser- und Bodenverband "Trebel"**

- Anlage 1 -

Ermittlung der bereinigten Fläche für die Gemeinde Glewitz

Kategorie	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt ha
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG M-V	
Brutto ha	67,8858	66,2162	3.351,1458	584,6021	61,8531	69,7550	0,0000	4.201,4580
abzügl. dingliche Mitgl. ha	1,8518	41,1358	139,3561	4,4501	5,3656	27,0611	0,0000	219,2205
Netto ha (bereinigte Fläche)	66,0340	25,0804	3.211,7897	580,1520	56,4875	42,6939	0,0000	3.982,2375

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeit (BE)

Kategorie	Nutzungsart	Größe in ha (a)	Berechnungs- einheit (BE) (b)	Recheneinheit (RE) (a·b)
1	Gebäude- und Freifläche	66,0340	2,0	132,068
2	Sonst. befestigte Flächen	25,0804	1,5	37,6206
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	3.211,7897	1,0	3.211,7897
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	580,1520	0,8	464,1216
5	Unland- und Heideflächen	56,4875	0,5	28,2438
6	Wasserflächen	42,6939	0,5	21,3470
7	Naturschutzflächen	0,0000	0,2	0
	Gesamt	3.982,2375		3.895,1907

Ermittlung Beitragshebesatz

Beitragsjahr	Beitragsbescheid WuBV gerundet	Unterdeckung aus 2019-2023	Verwaltungs- kosten	Gesamtkosten (a)	Recheneinheit (b)	Beitragshebesatz (a:b)	gerundet in €/BE (c)
2024	76.000,00 €	- 39.305,67 €	2.783,75 €	118.089,42 €	3.895,1907	30,3167	30,32 €
2025	76.000,00 €		2.783,75 €	78.783,75 €	3.895,1907	20,2259	20,23 €
2026	76.000,00 €		2.783,75 €	78.783,75 €	3.895,1907	20,2259	20,23 €

Mittelwertberechnung → 70,78 € : 3 = **23,59 €**

Gemeinde Glewitz

- Anlage 2 -

Zusammenstellung Gebühren und Umlage zur Ermittlung der Über- oder Unterdeckung

Jahr	Gebühr WuBV lt. Gebührenrechnung A	Verwaltungs- kosten* B	Gesamtkosten Umlagefähig C (A+B)	Sollstellung in Steuerabt. D	Differenz (D./C)	Bemerkungen
2019	59.353,73 €	2.783,75 €	62.137,48 €	63.010,28 €	872,80 €	
2020	66.591,53 €	2.783,75 €	69.375,28 €	61.677,01 €	- 7.698,27 €	
2021	66.636,52 €	2.783,75 €	69.420,27 €	61.762,72 €	- 7.657,55 €	
2022	66.817,02 €	2.783,75 €	69.600,77 €	61.760,14 €	- 7.840,63 €	
2023	75.945,98 €	2.783,75 €	78.729,73 €	61.747,71 €	- 16.982,02 €	
Gesamt					- 39.305,67 €	Unterdeckung

* Die Kalkulation der Verwaltungskostenanteile der Gemeinden wurde am 26.04.2023 vom LVB überarbeitet und aktualisiert (letzte Änderung 2009).

Übersicht Kategorien und BE (Berechnungseinheiten) nach Nutzungsarten für Satzungsänderung Umlage Gebühr WuBV "Trebel"

Kategorie	Nutzungsarten	BE
1	Gebäude- und Freifläche, Bauland u. a.	2,0
2	befestigte Flächen: Straße, Wege, Plätze, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Bahngelände, Verkehrsbegleitfläche u. a.	1,5
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen: Acker, Grünland, Garten, Grünanlagen, Park, Sport- und Spielplätze, Erholungsfläche, Brachland u. a.	1,0
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen: Wald, Misch-, Laub- und Nadelwald u. a.	0,8
5	Unland, Abbauland, Gehölz, Friedhof, historische Anlagen, Versorgungsanlagen u. a.	0,5
6	Wasserflächen: Fluss, Gräben, Teiche, Sumpf, Soll u. a.	0,5
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V: Naturschutzgebiete u. a.	0,2

Stand: 02/2013

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch „Löbnitz-Schuenhagen“

Landkreis Vorpommern-Rügen

Aktenzeichen: 5433.2-N-096-337

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Löbnitz-Schuenhagen“, Gemeinden Millienhagen-Oebelitz, Velgast, Landkreis Vorpommern-Rügen nach§ 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Velgast	Starkow	13	24, 25, 27, 36, 38, 39, 54, 61, 77, 78, 95
Velgast	Hövet-Forst	1	50
Velgast	Schuenhagen	1	116
Velgast	Schuenhagen	3	35, 38, 41, 50, 51, 57, 278
Millienhagen-Oebelitz	Wolfshagen	1	278, 280, 284

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **249.652 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (**Hausanschrift:** Badenstr. 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrar- bzw. Forststruktur, dabei ...

- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsf lächen
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - (**Hausanschrift:** Badenstraße 18, 18439 Stralsund; **Postanschrift:** Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 04.12.2023

Im Auftrag

gez. Garbers

LS

Abteilungsleiter

Integrierte ländliche Entwicklung

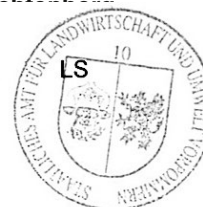
Ausgefertigt:

Stralsund, den 11.12.2023

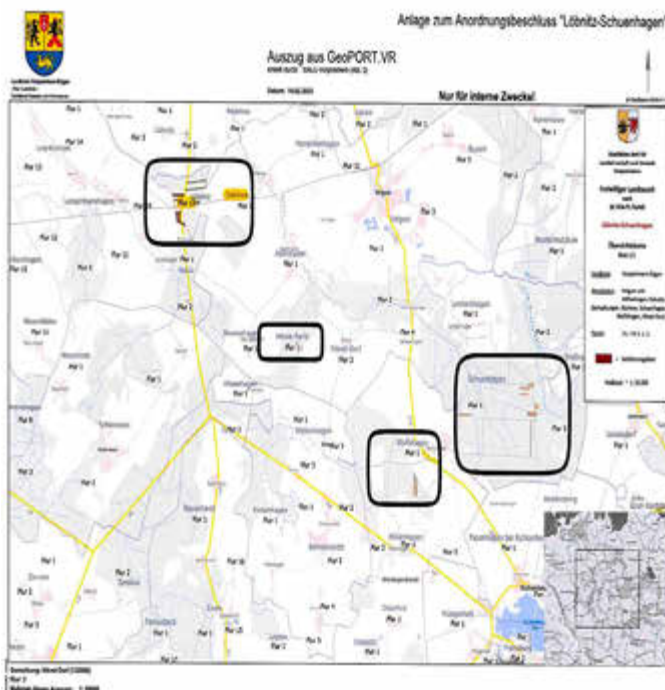
Im Auftrag

Amt für Ernährung, Ernährungssicherheit

Handwritten signature



gez. Klatt



Der Gemeindevahlleiter**Bekanntmachung****Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Stadtvertretung und des
Bürgermeisters der Stadt Franzburg**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg auf**.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt 11.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Franzburg und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindevahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wähl-

barkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWG M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWG M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder

Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindevahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Richtenberg

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Richtenberg auf**.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt 11.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Richtenberg und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindevahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe

werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWG M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWG M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Man-

dat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindewahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWO M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWO M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Glewitz und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWO M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWO M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den

Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindevahlleiter**Marco Schmidt****Amt Franzburg-Richtenberg****Der Gemeindevahlleiter**

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindevahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindegewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindegewahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am **09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 7.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V

ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 12 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindegewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWOM-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindegewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindegewahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWGM-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWGM-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen

und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen auf**.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWGM-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Papenhagen und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWGM-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindegewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWGM-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWGM-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWGM-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWGM-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindegewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindegewahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Splietsdorf

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Splietsdorf** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Splietsdorf und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindegewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt.

Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindegewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindegewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindegewahlleiter
Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Velgast

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Velgast** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 13.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Velgast und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 18 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindegewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindevahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindevahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024

(am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Gemeindevahlleiter

Marco Schmidt

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Weitenhagen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die **am 09. Juni 2024** stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Weitenhagen** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 7.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Weitenhagen und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien

oder Wählergruppen dürfen **höchstens 12 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWG M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWG M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

**Gemeindewahlleiter
Marco Schmidt**

**Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindewahlleiter**

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch Baggendorf

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch-Baggendorf** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wendisch-Baggendorf und umfasst einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Amt-Franzburg-Richtenberg
Gemeindewahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWG M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWG M-V) eine Versicherung, an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei

gegenüber der Gemeindewahlleitung, an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt oder stehen per Download auf folgender Seite zur Verfügung:

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/>

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt ist die Gemeindewahlleitung die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

**Gemeindewahlleiter
Marco Schmidt**

Sonstige Informationen

Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen in unserem Amtsbereich durch:

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32 18461 Richtenberg
Tel.: 038322 536-0 Fax: 038322 536-99
E-Mail: info@wbg-richtenberg.de
Website: www.wbg-richtenberg.de

Wohnungen zu vermieten

(Bezug nach Vereinbarung)

Glewitz, Dorfstraße 40 a-c

2-Raum-Wohnung 50,30 m²
NKM 242,00 € zuzüglich Nebenkosten
3-Raum-Wohnung 60,70 m²
NKM 328,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis: 160,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960; F

Franzburg, Platz des Friedens 7

3-Raum-Wohnung 60,82 m²
NKM 430,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis: 114,7 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1969; D

Papenhagen, Dorfstraße 7

3-Raum-Wohnung 58,20 m²
NKM 300,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 200,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1969
Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.
Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG

Platz des Friedens 1 18461 Franzburg
Tel.: 038322-50517 Fax: 038322-580517
E-Mail: wfranzburg@t-online.de
Website: www.wg-franzburg.de

SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

„Wir sind Ihr Zuhause!“

Im Auftrag der Gemeinde bieten wir preisgünstigen Wohnraum in **Velgast** an:

vorauss. bezugsfertig zum 01.03.2024:

Velgast, Hoeveter Weg 15 b

2-Raum-Wohnung (3. Etage) 46,00 m²
mit Balkon und innenliegendem Wannenbad
316,00 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 103 kWh/(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung)

vorauss. bezugsfertig zum 01.03.2024:

Velgast, Hoeveter Weg 18 a

3-Raum-Wohnung (2. Etage) 60,20 m²
mit innenliegendem Wannenbad
411,20 € Brutto-Kmiete
Verbrauchsausweis: 101 kWh/(m²a)
(neuwertiger Zustand)

frei ab sofort:

Velgast, Neubastr. 6 b

3-Raum-Wohnung (2. Etage) 60,50 m²
mit innenliegendem Wannenbad
408,00 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)
(neuwertiger Zustand)

frei ab sofort:

Velgast, Platz der Solidarität 9 a

1-Raum-Wohnung (3. OG) mit Wannenbad 35,71 m²
263,26 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 95 kWh/(m²a)

vorauss. bezugsfertig zum 01.03.2024:

Velgast, Platz der Solidarität 10 c

3-Raum-Wohnung (2. OG) mit Wannenbad 62,00 m²
418,17 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 97 kWh/(m²a)
(Erstbezug nach Komplexrenovierung)

Weitere Angebote finden Sie auch unter: www.swg-stralsund.de oder Immonet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns gleich an! Unsere Geschäftsräume sind für eine persönliche Kundenberatung geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie hierzu vorab einen Termin!

Telefon: 038324-659631 oder 03831-248329

E-Mail: CBochmann@swg-stralsund.de

Sollten Sie uns einmal nicht sofort erreichen, rufen wir Sie gerne zurück.

Wir wünschen unseren Mieterinnen und Mietern ein gesundes, neues Jahr!

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Bekanntmachung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

- Durch die GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss 2022 der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg am 2. Juni 2023 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg, Richtenberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg, Richtenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vermerk über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Auf die hohe Leerstandsquote, das nur geringe Mietsteigerungspotenzial sowie den bestehenden Instandhaltungstau und die damit verbundenen Risiken weisen wir hin.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Berlin, den 2. Juni 2023

GdW Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Gerisch
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 den Prüfungsbericht nach Durchsicht freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG M-V).
- III. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg hat am 28.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

2. Beschluss über die Verwendung des Gewinnes aus dem Geschäftsjahr 2022
3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2022
4. Entlastung der Geschäftsführerin für das Jahr 2022

- IV. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 12:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg, Bahnhofstraße 32 in 18461 Richtenberg öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 beim elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Richtenberg, 18. Dezember 2023


Petra Kischnick
Geschäftsführerin

Wir gratulieren



Jubiläen im Februar 2024

Franzburg

Frau Pundt, Margitta	am 08.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Passow, Irmgard	am 09.02.	zum 85. Geburtstag
Herrn Jahnke, Hans-Jürgen	am 20.02.	zum 75. Geburtstag
Herrn Schumann, Heinz	am 22.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Lange, Hannelore	am 26.02.	zum 70. Geburtstag

Glewitz

Herrn Anders, Eberhard	am 24.02.	zum 85. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

Millienhagen-Oebelitz

Frau Müller, Rita	am 14.02.	zum 85. Geburtstag
Frau Wulf, Eleonore	am 23.02.	zum 85. Geburtstag

Richtenberg

Frank, Reiner	am 14.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Haupt, Thieß	am 24.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Lange, Christine	am 25.02.	zum 70. Geburtstag

Wendisch Baggendorf

Frau Glowka, Elfriede	am 11.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Marder, Wolfgang	am 25.02.	zum 70. Geburtstag

Velgast

Herrn Schulz, Burkhard	am 06.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Lehmann, Hans	am 12.02.	zum 90. Geburtstag
Herrn Dahlheim, Hans-Dieter	am 25.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Ahlgrimm, Erika	am 26.02.	zum 90. Geburtstag
Frau Hardt, Gerda	am 26.02.	zum 80. Geburtstag
Herrn Holtz, Wolfgang	am 27.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Rebuck, Hannelore	am 28.02.	zum 70. Geburtstag

zur Diamantenen Hochzeit

am 15.02.

Neumann, Harry & Neumann, Eibeth aus Franzburg

zur Goldenen Hochzeit

am 02.02.

Schult, Adelheid & Schult, Burkhard aus Velgast OT Altenhagen

AWO Kita „Sonnenschein“ Richtenberg

Besuch vom Figurentheater „Schuppe“

Die Kindergarten Kinder der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ hatten am 04.12.2023 Besuch vom Figurentheater „Schuppe“ aus Rügen. Nach dem Frühstück machten sich die Gruppen auf den Weg zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr. Wir danken dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr aus Richtenberg sehr für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. „Die Weihnachtsgans Auguste“ brachte viel Humor und lustige Szenen mit. Es wurde viel gelacht und die Kinder amüsierten sich sehr. Mit diesem Theaterstück stimmen sich die Kinder und Erzieher auf die Weihnachtszeit ein. Die AWO Kita „Sonnenschein“ bedankt sich bei allen tatkräftigen Unterstützern und wünscht allen ein Frohes neues Jahr 2024.

Marie Blieffert
Einrichtungsleitung



Kita „Landknirpse“ Buchholz

Weihnachtsfeier in der Kita

Auch in der Kita „Landknirpse“ ging es in der Vorweihnachtszeit weihnachtlich her. Es wurden Gestecke angefertigt, viel gebastelt, Weihnachtsgedichte vorgetragen, Lieder gesungen und der große Tannenbaum vor der Kita traditionell von den Kindern geschmückt. Die diesjährige Weihnachtsfeier wurde dann am 19. Dezember 2023 gefeiert.



Alle Kinder der großen und kleinen Gruppe fanden sich mit den Erziehern der Kita im großen Gruppenraum zusammen und aßen gemeinsam gemütlich Frühstück. Nach dem ausgiebigen Frühstück kam dann der Weihnachtsmann zu Besuch und hatte natürlich für alle Kinder und deren Eltern ein Geschenk dabei. Die Kinder und auch die Erzieher sangen zusammen und trugen dem Weihnachtsmann ihre Gedichte vor. Auch die Kita wurde vom Weihnachtsmann reich beschenkt und hatte neues Spielzeug mitgebracht. Gemeinsam wurden dann alle Geschenke

ausgepackt und die Kinder durften dann mit ihren neuen Spielsachen spielen und alles ausprobieren. Vielen Dank an alle Eltern für das zubereitete Essen, den Kuchen und die kleinen Aufmerksamkeiten für das Team und die Kita. Ein großes Dankeschön auch an den Weihnachtsmann.

Die Erzieher der Kita

DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast

Paules Reise um die Welt

In einer spannenden Reise um die Welt durften sich die 4-6 jährigen Mädchen und Jungen der DRK Kita „Kastanienhof“ am Freitag, den 01. Dezember um die 6 Kontinente unseres Planeten spielen. Dabei hat Herr Rühling einen abwechslungsreichen Parcours von Asien, Afrika, Amerika, Australien über die Antarktis nach Europa erarbeitet. Dabei robbten die Sportbegeisterten Kids über Eisschollen, balancierten Wasserkrüge durch die Wüste oder bestaunten die Känguru-Familie Australiens. Auf sehr spielerische Weise konnten alle Kinder ihr Geschick beweisen. Durch die durchweg positiv erlebte Erfahrung aller Kinder wurde der Spaß an der sportlichen Aktivität geweckt und hatte zum Ziel, dass sich die Kleinsten bereits in ihren frühesten Tagen für ein lebenslanges Sporttreiben begeistern. Davon haben sie den Coach und Ihre Erzieherinnen an diesem Tag 100 % überzeugt.

Am Ende des bewegungsreichen Vormittags überreichte Herr Rühling, unter tobendem Applaus, jedem Kind das DFB – Kinderbewegungsabzeichen. Dieses haben sich die Aktiven absolut verdient und bedanken sich für den schönen Vormittag.

Erzieherinnen der DRK Kita „Kastanienhof“



„Martha Müller-Grählert“ Schule Franzburg

289 weiß-blaue Geschenke und hunderte Autogramme der Goalball*innen

Wahnsinn! Es ist wieder gelungen! Die lediglich 490 Schüler der Regionalen Schule mit Grundschule „Martha Müller-Grählert“ haben 289 Geschenke für soziale Zwecke angefertigt und gesammelt.

Am Freitag, den 01.12. konnte die feierliche Übergabe in der Sporthalle der Schule an Vertreter der Altenpflegeheime im Beisein von Goalball Nationalspielerin Charlotte Kaercher und Kilian Kollrep erfolgen. An der Schule ist die Paralympische inklusive Sportart Goalball sehr beliebt. In diesem Jahr dominierte der Rostocker Goalballclub Hansa sowohl national wie europäisch mit:

- Deutscher Meister 2023
- Deutscher Frauenmeister 2023
- Deutscher Pokalsieger 2023

- Deutscher U20- Meister 2023
- Deutscher Supercup Sieger 2023
- Bronze Women Champions League 2023
- European Grand Prix 2023
- European U23- Club Champion 2023

Daher die besondere Einladung an die erfolgreichste Mannschaft im Bundesland. **Seit nunmehr 2014 existiert die schöne Tradition!** Zu Beginn seiner Tätigkeit als Sportlehrer an der Regionalen Schule Franzburg wurde Mario Turloff vom FC Hansa Fanbeauftragten, Arvid Langschwager, gebeten, innerhalb von 10 Tagen doch an der Schule zu versuchen, 50 noch fehlende Geschenke für weiß-blaue Weihnachten zu erfragen. Als Dankeschön bot Langschwager an, zu versuchen, sie mit einem Hansa Spieler abzuholen. Zur großen Überraschung wurden es in den besagten nur 10 Tagen, bei lediglich 370 Schülern, an die 280 Geschenke für den guten Zweck. Somit war Arvid Langschwager auf der Suche nach weiteren bedürftigen Häusern, diesmal in der regionalen Umgebung. Seither können die Schüler*innen voller Stolz sagen, dass sie jedes Jahr 120 Bewohner des AWO Rostock, Altenpflegeheim Am Bodden Ribnitz-Damgarten und 80 Bewohner des Evang. Altenhilfezentrum Emmaus Negast glücklich machen konnten. Für die etwa 400 Schüler ist die symbolische Übergabe durch 1-2 Hansaspieler der Höhepunkt des Jahres! Viele von ihnen sind riesige Hansa-Fans aber haben nicht die Möglichkeit zu den Spielen zu kommen. Wir sind stolz darauf, dass die Tradition auch in der Corona Pandemie (aber leider ohne Spielerbesuch) aufrechterhalten werden konnte.

Besuche:

- 2014: Sebastian Pelzer, Tommy Grupe
- 2015: Aleksandar Stevanovi , Rene Chaberny
- 2016: Marcus Hoffmann, Fabian Holthaus
- 2017: Jeff-Denis Fehr
- 2018: Reno Tiede
- 2019: Kai Bülow, Erik Engelhardt
- 2022: Jörg Hahnel, Christian Rahn
- 2023: Charlotte Kaercher, Kilian Kollrep

Mario Turloff



Grundschule Velgast

Theaterbesuch in Stralsund



Zunächst drohte unser geplanter Theaterbesuch am 12.12.23 auszufallen. Doch mit Hilfe der Unterstützung von Eltern und einem Vertretungslehrer konnte der Ausflug trotz des hohen Krankenstandes im Kollegium stattfinden. Der Bus war gebucht, die Theaterkarten gekauft und nun konnte es losgehen. Wir haben uns sehr gefreut, diesen Tag gemeinsam genießen zu können. In diesem Jahr schauten wir uns „Pinocchio“ an und waren begeistert von der Inszenierung.

Vielen Dank an alle Eltern, dass Sie diesen vorweihnachtlichen Höhepunkt sowie viele andere Momente im Jahr 2023 für die Kinder möglich gemacht haben!

Für das neue Jahr 2024 wünschen wir Ihnen und Ihren Kindern alles Gute und freuen uns auf eine weiterhin so gute Zusammenarbeit. Herzlichen Dank!

Anke Möller
Schulleiterin Grundschule Velgast

Buntes Programm der Grundschule zur Seniorenweihnachtsfeier

Viele Seniorinnen und Senioren aus Velgast und Umgebung folgten Mitte Dezember der Einladung der Gemeinde zur traditionellen Seniorenweihnachtsfeier. In der Aula des Dorfgemeinschaftshauses erwarteten sie nicht nur festlich gedeckte Tische mit Kaffee und Kuchen, sondern auch die Mädchen und Jungen der Grundschule mit einem weihnachtlichen Programm. Mit Weihnachtsliedern, Gedichten und einem lustigen Streitgespräch der vier Adventskerzen erfreuten sie die Gäste. Mit einem kräftigen Applaus bedankten diese sich bei den Kindern und auch Bürgermeister Christian Griwahn hatte sich noch ein besonderes Dankeschön einfallen lassen: Er überraschte die Schülerinnen und Schüler mit einem Buchpaket für jede Klasse.

Kollegium Grundschule Velgast



Familienweihnachtsfeier an der Grundschule Velgast

Ein weiterer Höhepunkt an der Grundschule Velgast war das alljährliche Weihnachtsprogramm mit den Eltern und Großeltern in der Aula des Dorfgemeinschaftshauses. Zunächst führten die Schülerinnen und Schüler ein kleines Programm auf, wofür sie vorher fleißig geprobt hatten. Danach ließen sich alle den von den Muttis gebackenen Kuchen schmecken. Und natürlich gab es auch leckere Plätzchen zum Naschen, allen fleißigen Bäckern dafür ein besonderes Dankeschön. In gemütlicher, vorweihnachtlicher Atmosphäre klang der Abend schließlich aus.

Kollegium Grundschule Velgast



Kulturnachrichten

Neues aus dem Kreativraum

Die Geschenke sind verteilt und das Feuerwerk erloschen. Der Dezember war so richtig kreativ. Da waren die Kinder, die erwachsenen Teilnehmer, neue Gesichter aus der Großstadt, die Seniorinnen und nicht zu vergessen die Schüler, jeder auf seine Art kreativ.

Da gibt es bekannte und unbekannte Spender und Unterstützer, die für den Kreativraum ein Herz haben.

Darum ist es an der Zeit, DANKE zu sagen..... für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen, für die Freundschaft und die Wertschätzung in diesem Jahr.

Ich wünsche allen Freunden und Bekannten ein wundervolles, gesundes und erfülltes neues Jahr.

Am 10.01.2024 öffnet der Kreativraum wieder seine Türen.

Liebe Grüße

Marion Heyden

Einladung zu einem besonderen Vortrag am 25.01.2024 in Velgast

„Von Rentierjägern und Zisterziensermönchen - Archäologische Spurensuche in Velgast und Umgebung“ lautet das Thema zu dem Herr Dr. C. Michael Schirren vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege einen interessanten Vortrag halten wird. Sie sind im Rahmen unserer beliebten Vortragsreihe ganz herzlich eingeladen.

Wann: am Donnerstag, den 25. Januar 2024, um 19:00 Uhr
Wo: in der Aula im Gemeindezentrum Velgast, Ernst-Thälmann-Straße 44

Herr Dr. C. Michael Schirren ist Dezernent für die Erfassung der unbeweglichen Bodendenkmale im Landesamt.

Kulturwerkstatt Velgast e.V.: Musikalkonzert mit LoveSongs zum bevorstehenden Frühlingsanfang



„Gold von den Sternen“

Melodien, die die Welt beweg(t)en!

Das Duo ›con emozione‹, mit den beiden bekannten Künstlern Liane Fietzke (Sopran) und Norbert Fietzke (Piano), bietet den Konzertbesuchern ein tolles Programm mit LoveSongs aus Musicals, wie „Cats“, „Zauber von Oz“, „Song and Dance“, „My Fair Lady“, „Sunset Boulevard“, „Phantom der Oper“, „Girl Crazy“ u. a. Das, gespickt, mit kurzweiligen Anekdoten zu den Inhalten oder den Machern des jeweiligen zu hörenden Stückes.

So manche Melodie, die Sie an diesem Abend hören werden, kennen Sie, kennen vielleicht sogar den Text. Es ist eine vergnügliche, nachdenkliche, melancholische Mischung an Liedern. Das Publikum erlebt eine höchst vitale Interpretation. Wenn Sie „Somewhere over the Rainbow“ oder „Mondlicht, schau hinauf in das Mondlicht“ mögen, sind Sie bei diesem Konzert genau richtig. Dieses Konzertprogramm ist brillant und sensibel, ganz und gar dem Namen des Duos entsprechend: ›con emozione‹. Gänsehaut garantiert!

Freitag, 15. März 2024 | 20:00 Uhr

**Aula im Gemeindezentrum, Ernst-Thälmann-Straße 44,
18469 Velgast**

Karten erhältlich unter Telefon: **038324-7275** |

E-Mail: **Sylvia.Ahlemann@gmx.de**

oder **dienstags** von 14:30 - 17:00 Uhr in der Bibliothek.

Einlass und evtl. Restkarten an der Abendkasse, ab 19.00 Uhr!

Wir wollten einfach mal

DANKE sagen!

Wir sagen Danke für die großartige Unterstützung zu unserer Wunschzettelaktion im Dezember.

Wir haben gesehen,
dass wir gemeinsam so viel erreichen können.
Unzählige Pakete erreichten uns.

All diese Sachspenden ermöglichen uns einen tollen Start in das Jahr 2024.

Wir freuen uns auf weitere unvergessliche Veranstaltungen.

Von Herzen: Danke, Euer Veranstaltungskomitee





Die Kulturwerkstatt Velgast und das Landkino zeigen:

Oskars Kleid



(Deutschland 2022, Dauer 1 h 42 min)

Seit Ben (Florian David Fitz) von seiner Ex-Frau Mira (Marie Burckard) und den gemeinsamen Kindern Oskar (Lauri) und Erna (Ava Petsch) getrennt lebt, ist sein Leben aus den Fugen geraten.

Alein in seiner Doppelhaushälfte schleppt er sich durch schlaflose Nächte und beginnt den Tag mit Müsli und Bier.

Doch unerwartet erhält Ben eine zweite Chance zu beweisen, dass er ein perfekter Vater sein kann. Als die hochschwangere Mira vorzeitig ins Krankenhaus muss, ziehen seine Kids vorübergehend bei ihm ein.

Es läuft allerdings nicht ganz nach Plan. Das merkt Ben spätestens, als er die Koffer aufmacht.

Denn da ist es: Oskars Kleid. Und mit diesem unschuldigen Kleid beginnt für Ben und seine völlig normal verkorste Familie ein Abenteuer, an dessen Ende alles anders – und keiner mehr derselbe – ist.

Quelle:

<https://www.warnerbros.de/de-de/filme/oskars-kleid>

12.01.2024 19:30 Uhr

Gemeindezentrum Velgast - Aula

(Ernst-Thälmann-Straße 44)

Eintritt: 4 Euro

Landkino e.V. Am Gutshaus 2 18442 Niepars

www.landkino-online.de info@landkino-online.de

Vereine und Verbände

Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e.V.

Seniorenweihnachtsfeier

In diesem Jahr lud der Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e.V. alle Senioren aus der Gemeinde und den umliegenden Orten am 28. November 2023 zur Weihnachtsfeier in den Saal von Mathias Ringenberg ein. Trotz des Winterwetters füllte sich der Saal um 14:00 Uhr und die Gäste ließen sich den selbst gebackenen Kuchen zum Kaffee schmecken.



Auch die Vorschulkinder der Kita „Landknirpse“ wurden nach Papenhagen gefahren und führten mit der Erzieherin Frau Behrend ein kleines Weihnachtsprogramm mit Liedern und Gedichten auf. Vielen Dank an Christian Nagel für den Transport und an Cindy Maroch für die Begleitung der Kinder. Anschließend

bescherte der Weihnachtsmann die anwesenden Gäste mit einem selbst angefertigten Backbuch der Kita „Landknirpse“. Neben Glühwein trinken und netten Gesprächen wurde noch ausgiebig das Tanzbein geschwungen und der Nachmittag klang gemütlich aus.

Ein ganz herzliches Dankeschön an die fleißigen Kuchenbäcker und an alle fleißigen Helfer, die bei den Vorbereitungen und der Durchführung der Weihnachtsfeier mitgeholfen haben. Es war ja dieses Mal doch noch einiges zu organisieren und ohne die Hilfe der fleißigen Damen und Herren wäre dieses Fest nicht möglich gewesen. Vielen Dank! Auch an Mathias Ringenberg noch ein großes Dankeschön für die Bereitstellung des Raumes. Wir hoffen, dass wir am 02. Februar 2024 unseren geplanten Seniorenfasching wieder im Saal in Buchholz durchführen können.

Der Vorstand

Weihnachtsfeier des „Elternverein Pöglitzer Kinderhaus“ e.V.

Zu unserer diesjährigen Vereinsweihnachtsfeier begaben wir uns am 08. Dezember 2023 ins Gutshaus nach Landsdorf. Pünktlich um 18:30 Uhr trafen alle Gäste ein und wurden herzlich von Herrn und Frau Schäfer mit einem selbst zubereiteten Aperitif begrüßt. Im schön weihnachtlich geschmückten Saal und bei gemütlichem Kaminfeuer stießen wir zunächst auf einen gemütlichen Abend an.



Anschließend wurde uns ein sehr leckeres 3 Gänge Menü serviert. Angefangen von der Suppe über den Hauptgang bis hin zum Dessert war es ein sehr intensives Geschmackserlebnis. Natürlich hatten alle ein mit Liebe eingepacktes und sorgsam ausgewähltes Geschenk dabei und es wurde traditionell wieder gewickelt. Wie in jedem Jahr war es ein langer aber dennoch lustiger Weg bis dann ein jeder so sein Geschenk bekommen hat. Am Ende wurde dann aber jeder reich beschenkt und hat so manches Nützliches auch für den Hausgebrauch bekommen. Es war ein sehr schöner lustiger Abend und ein gelungener Abschluss eines schönes Vereinsjahres!

M. Hafemeister

Ankündigung Faschingsfeier der Senioren

Der Elternverein „Pöglitzer Kinderhaus“ e. V. möchte alle Senioren der Gemeinde recht herzlich zu unserem Fasching am 02. Februar 2024 nach Buchholz einladen. Es geht um 14:00 Uhr mit Kaffee trinken und selbst gebackenen Schürzkuchen los. „Buchholz Helau“ heißt es dann mit dem Richtenberg Karnevalsverein, der auch dieses Mal wieder für gute Stimmung sorgen wird. Es wird leckeres Abendbrot geben und bei Tanz und Musik lassen wir den Abend ausklingen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Unkostenbeitrag 30,00 € pro Person. Bitte melden Sie sich verbindlich unter der Telefonnummer 038325/ 65500 bis zum 29. Januar 2024 bei Frau Bartz an.

Achtung! Sollten die Baumaßnahmen im Buchholzer Saal doch noch nicht beendet sein, was wir natürlich nicht hoffen, werden wir wieder in den Saal von Mathias Ringenberg in Papenhagen ausweichen!

Velgaster Sportverein

Jahresrückblick

Werte Gemeinde, Freunde und Sponsoren. Die folgenden Zeilen möchte ich im Namen des Velgaster Sportvereins nutzen, das Jahr Revue passieren zu lassen und euch an unseren Gedanken teilhaben zu lassen.

Auch dieses Jahr ist unfassbar viel auf dem Sportplatz passiert. Neben der Einweihung des Seniorenparcours und des neuen Nebengebäudes wurden viele kleinere Investitionen auf dem Gelände umgesetzt. Als persönliches Highlight sind dabei insbesondere die neue Sponsorenwand und der restaurierte Torbogen zu nennen. Mit der Sanierung des Flurs haben wir in diesem Jahr die 5. Renovierung eines Gebäudekomplexes innerhalb von 3 Jahren autark abgeschlossen. Aktuell wird durch die Gemeinde Velgast das Dach des Sportlerheims saniert. Dies ermöglicht uns im kommenden Jahr die Renovierung des Saals.

Die Rückrunde beginnt mit einem besonderen Highlight: Die Spiele der Männermannschaft werden künftig live im Internet übertragen. Durch eine Förderung der Sparkasse Vorpommern werden unsere Spiele der Männermannschaft fortan digital aufgezeichnet. Eine künstliche Intelligenz filmt und verfolgt dabei den Ball und ermöglicht eine kameramännliche Aufzeichnung. Für eine Mannschaft der Kreisoberliga ist das, denke ich, auch ein Statement für die Außendarstellung der letzten Jahre. Zudem haben wir 3 laufende Förderanträge, die wir in der Hoffnung gestellt und konzipiert haben, das Leben für die ehrenamtlichen Helfer auf dem Sportplatz zu erleichtern. Ziel wird es weiterhin sein, die Anlage des Rudolf-Harbig-Stadion möglichst attraktiv zu gestalten, um künftig auch insbesondere für den Schulsport ordentliche Rahmenbedingungen zu bieten.

Insgesamt haben wir nun in den letzten Jahren ein Investitionsvolumen von einer halben Million erreicht. Zu verdanken ist diese Investitionsbereitschaft und das ehrenamtliche Engagement aber auch nicht zuletzt der Umfriedung des Geländes. Ich weiß, dass diese Entwicklung nicht von allen positiv aufgenommen wurde, war der Sportplatz doch immer das Zentrum der Gemeinde und sportlicher Aktivitäten. Wir möchten den Sportplatz allen Menschen in der Gemeinde zugänglich machen. Allerdings haben wir in den letzten Jahren erfahren, dass Vandalismus ein Problem ist. Daher ist es wichtig, den Platz zu beaufsichtigen. Das Gelände wird zum großen Teil vom Velgaster Sportverein autonom bewirtschaftet. Das beinhaltet auch die Pflege der Aschenbahn, die Mäharbeiten oder die Säuberung des Geländes. Grundsätzlich möchten wir als Verein zum Ausdruck bringen, dass wir einer Öffnung nicht entgegenstehen, allerdings müssen wir dafür auch gemeinsam die Voraussetzungen innerhalb der Gemeinde schaffen.

Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt im Fußballbereich auf der Jugendarbeit. Im Januar war noch nicht an den Spielbetrieb zu denken. Im Laufe des Jahres fanden sich aber schnell motivierte Trainer, die zwei Jugendmannschaften formierten. Die Jugendarbeit in Velgast ist wieder auf dem Vormarsch. Die Kinder haben Spaß und wir sind stolz auf die geleistete Arbeit. Hier heißt es am Ball bleiben und auf weiteren Zuwachs hoffen. Nunmehr bietet der Velgaster SV ab sofort eine 3. Altersgruppe (2018-2019) an. Wir tun jedenfalls alles, um diese Entwicklung progressiv zu gestalten. Auch haben wir mit den Funino-Spieltagen und Investitionen in Mini-Tore gezeigt, wie man die neue Spielform sinnvoll in den Spielbetrieb integrieren kann. Im Februar starten wir dann auch wieder mit eigenen Hallenturnieren. Aktuell betreuen wir die Jahrgänge 2015-2019.

Mit den Dartern konnten wir eine feste 5. Abteilung etablieren. Ins Leben gerufen wurde die Idee, um nach Spieltagen noch in geselliger Runde ein paar Pfeile zu werfen. Allerdings hat sich die Abteilung so schnell entwickelt, dass nunmehr 6 wettkampfoptimierte Boards im Sportlerheim hängen. Aktuell ist man sowohl im Ligabetrieb als auch im Pokalwettbewerb ungeschlagen und hat den Aufstieg fest im Blick – man kann hier von echter Bereicherung für das Vereinsleben sprechen, die Sektionsleiter Michael Heinemann in einem Jahr auf die Beine gestellt hat.

Insgesamt ist die Mitgliederzahl des Velgaster SV nach den Corona-jahren wieder auf 160 Mitglieder angewachsen. Was ein Zuwachs

von rund 40 % in 2 Jahren bedeutet. Hier gilt es auch anzuknüpfen, um den Verein für alle Sparten weiter zu öffnen. Stellvertretend für die Abteilungsteiler der Sektionen Tischtennis, Volleyball, Seniorsport, Darts und Fußball möchte ich jeden Einzelnen dazu ermutigen, spontan beim Training der jeweiligen Sportart vorbeizuschauen. Der demografische Wandel ist nicht zu verkennen, und es liegt an uns, dem entgegenzuwirken.

Organisationstechnisch haben wir dieses Jahr drei Großveranstaltungen über die Bühne gebracht. Beim Sommerfest haben wir uns aufgrund der Jugendmannschaften kurzfristig für ein Kinderfest entschieden und den Velgaster Karnevalsclub beim Sommerfest unterstützt. Für den kurzen Planungszeitraum war das Fest ein voller Erfolg, der insbesondere die Kinder wieder in den Fokus einer Gemeindeaktivität rücken konnte. Die Halloweenparty war wieder ein voller Erfolg und lockte über 300 Grusel Freunde an. Auch wenn die Wetterverhältnisse dieses Jahr eine Planung draußen so gut wie unmöglich gemacht hatten, haben sich die Frauen um Ivonne Berner davon nicht unterkriegen lassen und ein schauriges Gruselkabinett im Sportlerheim errichtet.

Das Pokalfinale 2023 hat alle Rekorde gesprengt. 800 Leute und eine rundum gelungene Veranstaltung bleiben im Gedächtnis. Zeitweise war das ganze Dorf zugeparkt, was nochmal die Größe der Veranstaltung unterstreicht. Die „Road to Velgast“ ist inzwischen jedem Spieler im Verband ein Begriff. Seit 2015 schenkt uns der Fußballverband Nordvorpommern-Rügen nun schon sein Vertrauen, und wenn es nach uns geht, darf das gerne so bleiben. Über 60 ehrenamtliche Helfer haben dieses Event wieder organisiert und sorgen so für ein weiteres Aushängeschild für die Gemeinde.

Der letzte Abschnitt gilt den Freunden, Helfern und Sponsoren im Verein! Dieses Jahr konnten wir unsere Sponsorenwand im Stadion deutlich erweitern. Insgesamt zieren nun über 25 Banner das Rudolf-Harbig-Stadion. Zusätzlich konnten wir durch weitere Stehtische, den neuen Ballständer und die Vereinstafel weitere Werbemöglichkeiten generieren. Ab nächstem Jahr haben wir dann auch die Möglichkeit, die Sponsorenbanner bei den Übertragungen der Spiele zu übermitteln. Sei es die Bereitstellung von Technik bei Bauvorhaben, die Pflege und Wartung der Vereinsausstattung oder doch der nächste Merchandising-Artikel. Ihr habt bei allem mitgewirkt. Jegliche Veranstaltung war geprägt von eurem Support. Hervorheben möchte ich nochmal die Unterstützung von Martin Stoll, sei es als Sponsor, Trainer der G-Jugend oder seine Tätigkeit als Platzwart. Dieses Ehrenamt ist eigentlich unbezahlbar.

Wir bedanken uns bei euch allen, und ist die Spende noch so klein, ist sie für uns von großem Wert. Wir hoffen, dass wir mit der Einführung der Sponsorenkarte euch etwas Wertschätzung zurückgeben konnten. Auch die Gemeinde Velgast soll dabei nicht vergessen werden. Ohne die Bereitstellung der Co-Finanzierung wäre eine Reihe von Projekten gar nicht möglich gewesen. Danke dafür! Wir werden 2024 nochmal eine Schippe drauflegen - versprochen. Bis dahin sportliche Grüße aus Velgast!

Chris Tanschus
Vorsitzender



Jugendsozialarbeit Velgast

TRAB AN 01`24

So, Ihr Lieben, ich hoffe die Weihnachtsfeiertage sind stressfrei, entspannt verlaufen und Euch mit der einen oder anderen freundlichen Gabe von dem bärtigen Alten versüßt worden! Euren kleinen Vorgesmack hatte es ja schon beim, wie ich finde, gelungenen Adventsmarkt der Gemeinde gegeben. Allem Anschein nach hatten auch die „GREEN-HORN'S“ gute Laune ob eines ganz guten Umsatzes.



Das traf aber scheinbar auch für die Eltern der Kindersportgruppe zu, die im Vorfeld des Festes fleißig gebastelt hatten und nun zum ersten Mal mit auf dem Markt dabei waren.

Ich hoffe, dass uns und Euch diese guten Gefühle auch im neuen Jahr begleiten! Es wird sicher wieder manche Herausforderung bereithalten. Die im günstigsten Fall auch wieder gemeinsam zu „stemmen“, dafür wünsche ich Euch und uns Spaß, Glück und immer auch einen Blick auf all jene, denen es manchmal nicht so gut geht! Habt alle ein gutes und gesundes neues Jahr 2024!



Bernd Tscheuschner
Jugendsozialarbeit Velgast

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Franzburg - Richtenberg und Steinhagen

Gottesdienste und Termine Januar 2024

So. 07.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Steinhagen
Mi. 10.01.	14:30 Uhr	Seniorenkreis, Richtenberg
So. 14.01.	10:00 Uhr	Lesegottesdienst, Pfarrhaus Franzburg
Di. 16.01.	14:30 Uhr	Christenlehre, Steinhagen
Mi. 17.01.	15:00 Uhr	Seniorenkreis, Franzburg
So. 21.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Pfarrhaus Richtenberg
Di. 23.01.	15:30 Uhr	Kinderstunde, Franzburg
So. 28.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst, Steinhagen

Jahreslosung



„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe“
(1. Korinther 16,14)

Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg, nun ist der erste Monat des neuen Jahres bereits knapp zwei Wochen alt.

Wir hoffen und wünschen Ihnen, dass Sie eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Übergang in das neue Jahr hatten. Wir wollen noch einmal in den vergangenen Monat blicken und uns zurückerinnern an die besonderen Momente. Da war das Konzert der Jagdbläser welches jedes Jahr in der Vorweihnachtszeit in der Kirche in Steinhagen stattfindet und die drei festlichen Weihnachtsgottesdienste in den Kirchen Steinhagen, Richtenberg und Franzburg. In Steinhagen und Franzburg wurde von den Kindern ein toll gestaltetes Krippenspiel aufgeführt und in Richtenberg wurde mit viel Gesang auf den Heiligen Abend eingestimmt. Traditionell fand am zweiten Weihnachtsfeiertag das Turmblasen an der Richtenberger Kirche statt. Es gab knisterndes Feuer in der Feuerschale und Kinderpunsch und Glühwein. Es war eine schöne gemeinsame Zeit.

Auch in diesem Jahr wird es wieder viele Anlässe geben, wo wir gemeinsam Zeit miteinander verbringen dürfen. Wie schön, dass uns die Jahreslosung hier aufzeigt, wie ein gutes Miteinander gelingen kann. Seien sie ermutigt, es bewusst auszuprobieren. Wir möchten Sie auch noch auf einen wertvollen Dienst aufmerksam machen, welcher in unserer Region und für unsere Region angeboten wird.

Feuerwehrrnachrichten

Tannenbaumverbrennen 2024

Datum: 20.01.2024 um 16:30 Uhr
Ort: auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Papenhagen

Wichtige Info für die Gemeinde Papenhagen

- das Einsammeln der Tannenbäume findet am **13.01.2024** statt!

Wir wünschen euch allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.
Bleibt gesund!

Weihnachtliche Grüße
Freiwillige Feuerwehr Papenhagen
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Papenhagen e.V.



In Abtshagen findet seit einigen Jahren eine sehr aktive Kinder- und Jugendarbeit statt. Hier werden auch unsere Konfirmanden auf dem Weg zu ihrer Konfirmation begleitet. Es finden regelmäßig Konfi-Samstage statt, an denen alles, was man zum christlichen Glauben und zur Konfirmation wissen muss thematisch ansprechend vermittelt wird. Das Erlebnis und die Gemeinschaft kommen dabei natürlich nicht zu kurz. Der nächste Konfi-Samstag findet für alle Konfirmanden am 24.02.2024 statt.

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes in Franzburg sind am:

Montag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 10:15 Uhr

Das Pfarramt erreichen Sie wie folgt:

Telefon: 038322-884
E-Mail: franzburg-pfa@pek.de

Die Pastorin erreichen Sie unter:

Telefon: 0160 910 46589
E-Mail: franzburg@pek.de

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein gesegnetes und gesundes neues Jahr 2024! Bleiben Sie behütet!

Ihre Kirchengemeinde Franzburg-Richtenberg

Anke Kunkel
Pfarramtsassistentin

Kirchengemeinde Pütte - Niepars - Starkow und Velgast

Gottesdienste und Termine Januar 2024 - Februar 2024

So. 14.01.

09:30 Uhr Kirche Pütte, Predigtgottesdienst
11:00 Uhr Kirche Velgast, Predigtgottesdienst

So. 21.01.

-kein Gottesdienst-

So. 28.01.

09:30 Uhr Kirche Pütte, Abendmahlsgottesdienst zum Ende des Weihnachtsfestkreises

So. 04.02.

-kein Gottesdienst-

So. 11.02.

09:30 Uhr Kirche Pütte, Predigtgottesdienst
11:00 Uhr Kirche Starkow, Abendmahlsgottesdienst

So. 18.02.

09:30 Uhr Kirche Pütte, Predigtgottesdienst
11:00 Uhr Kirche Velgast, Predigtgottesdienst

Bitte beachten Sie unbedingt die aktuellen Veränderungen, die Sie unter www.kirche-mv/velgast-starkow bzw. www.kirche-mv/puette-niepars und auch am Sonnabend in der Ostseezeitung nachlesen können.

MARKUS 2,22
Junger Wein gehört in neue Schläuche.
Monatspruch JANUAR 2024

Moment Mal – Fastenandachten

immer dienstags um 18:30 Uhr in der Nieparser Kirche, außer am 06.02.2024

Bastelkreis

Freitag, 12. Januar 2024 um 17:00 Uhr im Pfarrhaus Niepars
Freitag, 02. Februar 2024 um 17:00 Uhr im Pfarrhaus Niepars

Kirchengemeinderat

Mittwoch, 21. Februar 2024 um 19:30 Uhr in Pütte
Mittwoch, 28. Februar 2024 um 19:30 Uhr in Velgast

Gemeindenachmittag mit Kaffee

Dienstag, 13. Februar 2024 um 15:00 Uhr in Niepars
Donnerstag, 15. Februar 2024 um 15:00 Uhr in Velgast

Konfirmandenunterricht

immer freitags von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr im Pfarrhaus Pütte, außer in den Schulferien

Julia Schmidt

Pfarramtsassistentin

IMPRESSUM:

Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.
Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 30 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.570 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Ferner kann es im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: info@wittich-sietow.de, bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

BAUEN & WOHNEN

Anzeigenteil

SENIOREN - UMZÜGE mit

Umzüge EBERT europaweit

**Pflegestufe?!
Betreutes Wohnen?
WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:
**Privat-, Dienst- und Seniorenzüge
Vollservice • Antragstellung • Beräumung**

03 99 98/1 02 58
www.umzuege-greifswald.de

In Sachen Werbung berate ich Sie gern.



FELIX PONTO

Telefon 039931 579-25
E-Mail f.ponto@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow

www.wittich-sietow.de

Folge uns auf Instagram.

lw_sietow



**Oehlckers
Bau GmbH**



- Neubau von Wasch- und Tankplätzen, sowie Abfüllplätzen für Flüssigdünger und Gülle
- Einbau von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen
- Pflasterarbeiten und Erdarbeiten



Tel. 03821 - 71 35 38

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow www.firma-oehlckers.de

auto

FACHMANN



Damit der Funke überspringt

Eine Autobatterie (auch Starterbatterie genannt) hält nicht ewig. Der Stromspender muss durchschnittlich nach vier bis sechs Jahren ersetzt werden. Beim Kauf eines neuen Akkumulators sind einige Dinge zu beachten. Welche Autobatterie für das jeweilige Fahrzeug benötigt wird, lässt sich dem Handbuch bzw. Bordbuch des Fahrzeugs entnehmen. Auch ein Blick auf die bereits verbaute Batterie kann helfen. Doch Vorsicht: Bei Gebrauchtfahrzeugen kann bereits der Vorbesitzer eine falsche Wechselbatterie verbaut haben. Im Zweifelsfall ist es ratsam, sich bei einem Fachmann zu informieren.

Grundsätzlich ist darauf achten, dass die neue Autobatterie hinsichtlich Kapazität, Spannung, Kälteprüfstrom, Polanordnung sowie Abmessungen und Bodenleiste passt. Auch sind neue Batterien mit einer ETN, einer sogenannten European Type Number, gekennzeichnet, in der diese Daten enthalten sind. Meist ist es kein Problem, einen Stromspender mit etwas höherer Leistung bei gleichen Abmessungen einzubauen. *wred*



Ronny Kunstmann
KFZ-MEISTERSERVICE
Kfz-Reparatur für alle Typen!

Tel.: 038321 66 07 07
Mobil: 0176 20524127

18442 Obermützkow
Landstraße 28

www.autowerkstatt-kunstmann.de

**FAHRSCHULE
GREIF**



Anmeldung: Di. u. Do. 17.30 - 18.00 Uhr
Unterricht: Mo. u. Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

- Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus
- Punkteabbau u. Nachschulungen
- Ferienlehrgänge
- Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung
- Zertifizierter Bildungsträger nach AZWV

18442 Negast, Hauptstraße 25 b

Telefon: 03831 30 88 80



MIT DEM TOD EINES

geliebten Menschen

VERLIERT MAN VIELES,
NIEMALS ABER DIE
GEMEINSAM VERBRACHTE ZEIT.“



Bestattungshaus

A. Buseke

18461 Franzburg
Ernst-Thälmann-Straße 32

Tag und Nacht

038322/578853

Traueranzeigen

Es wird nie der richtige Tag sein, es wird nie der richtige Zeitpunkt sein. Es wird nie alles gesagt sein und es wird immer zu früh sein. Und doch wird irgendwann der Moment kommen, in dem wir schweren Herzens eine Hand loslassen müssen, ohne einen richtigen Abschied nehmen zu können. Jedoch lassen wir nie den Menschen daran los, denn mit seinen hinterlassenen Spuren bleibt er für immer im Herzen. Jeder Einzelne weiß, wie schwer es ist, von einer geliebten Person Abschied zu nehmen. Und jeder Einzelne weiß ebenso, wie schwierig es ist, die passenden Worte für das Lebewohl zu finden. Gerne berät Sie LINUS WITTICH zu Ihrer persönlichen Beileidsbekundung.

Eines Morgens wachst du nicht mehr auf,
die Vögel aber singen, wie sie gestern sangen.
Nichts ändert diesen neuen Tageslauf. –
Nur du bist fortgegangen – du bist nun frei,
unsere Tränen wünschen dir Glück.

Goethe



BESTATTUNGSHAUS
SCHULDT 18461 Richtenberg
Lange Str. 50

Tag und Nacht 03 83 22 - 58 98 85

www.bestattungshaus-schuldt.de

Bestattungshaus Rehberg

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

**Ribnitz-Damgartener
Bestattungshaus
Rehberg**

Gänsestraße 27
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: 03821 - 2571

**Bestattungen
Rehberg**

Richard Rehberg
Lange Str. 13
18334 Breesen

Tel.: 038320 - 47947

**Bestattungshaus
Grimmen
Christian Rehberg**

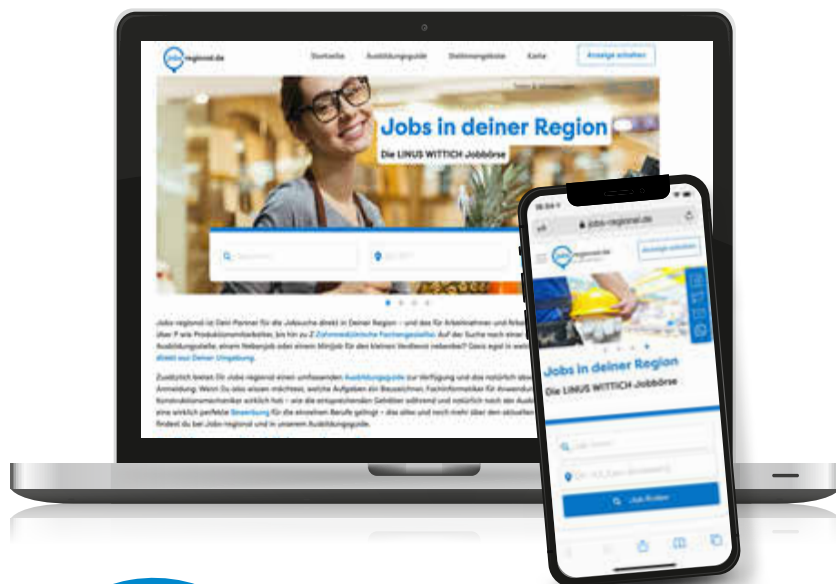
Lange Str. 46
18507 Grimmen

Tel.: 038326 - 2517

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.
www.bestattungen-rehberg.de

info@bestattungen-rehberg.de

Mobile Jobsuche einfach & schnell



Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:

Einmalig

Erscheinungsdauer online:

30 Tage

Erscheinungstermin:

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

Anzeigenschluss:

Es gelten unsere

regulären

Anzeigenschlüsse



1.

Einfach
Stellenangebot
im **Wunschgebiet**
schalten



2.

Onlineauftritt
im PDF-Format **dazu**



3.

auf **jobs-regional.de**
gefunden werden



13. Marathon Deutsche Weinstraße

07.04.2024

mit Duo- & Halbmarathon



DURCHSTARTEN – MITMACHEN – DABEI SEIN! Läuferlebnis Deutsche Weinstraße

Start und Ziel im pfälzischen Bockenheim (Landkreis Bad Dürkheim). Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau-, Urlaubs- und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße. Durch romantische Weindörfer, hin zum Dürkheimer Riesenschiff, vorbei an 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte und wieder ins Land der Leiningen Grafen.

Elf Verpflegungsstellen (einschl. Start und Ziel) an denen selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten wird.

In den Gemeinden an der Laufstrecke präsentieren sich die Sport- und Kulturvereine den LäuferInnen sowie den Zuschauern und werden die erwarteten 30.000 Gäste bestens mit Pfälzer Spezialitäten, Weinen und spritzig frischen Jahrgangssekten bewirten.



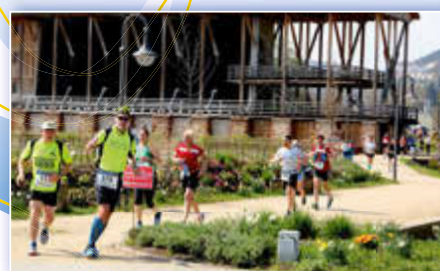
INFOS & ADRESSE

- Veranstalter:** Landkreis Bad Dürkheim
- Ausrichter:** TSV Bockenheim | TSG Grünstadt
- Start & Ziel:** Haus der Deutschen Weinstraße in Bockenheim
- Startzeit:** 10:00 Uhr Marathon, Duo-Marathon und Halbmarathon

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Marathon Deutsche Weinstraße
Philipp-Fauth-Straße 11 · 67098 Bad Dürkheim
Telefon: 06322 961-1015 (ab 14:00 Uhr)



info@Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
facebook.com/MarathonDeutscheWeinstrasse



2024

STELLEN · LEHRGÄNGE · FORTBILDUNGEN · INFORMATIONEN



AUS- & WEITERBILDUNG

DEINE AUSBILDUNGSBETRIEBE IN DER REGION

Mit Aussicht
auf **HEIMAT.**
Ihr nächster Job.



Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

NATb

TROCKENBAU · ROHBAU · INNENAUSBAU



Wir bilden aus:

- Trockenbaumonteur
- Maurer und Stahlbetonbauer

Am Langendorfer Berg 22
18442 Lüssow / OT Langendorf
Telefon 03831-443099 / www.natb.de

BEWERBE DICH NOCH HEUTE!



www.pixabay.com

grönhagen
seit 1862
Wärme- ■ Sanitär- ■ Umwelttechnik

Wir suchen dich für den Ausbildungsbeginn 2024 als

Anlagenmechaniker/in für Heizung, Lüftung, Sanitär

Bitte sende deine Bewerbung an:

Carl Grönhagen GmbH

Meisterbetrieb für TGA

Heilgeiststraße 94, 18439 Stralsund

Tel.: 0 38 31/29 23 81, Fax 0 38 31/29 23 82

Carl Grönhagen GmbH
 [carlgrnoenhagen_gmbh](https://www.instagram.com/carlgrnoenhagen_gmbh)

info@carl-groenhagen.de · www.carl-groenhagen.de

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 7.00 - 16.00 Uhr · Fr. 7.00 - 14.45 Uhr

Service Tel.: 0 38 31/61 18-0 · Mobil: 01 62/2 53 36 46

STELLEN · LEHRGÄNGE · FORTBILDUNGEN · INFORMATIONEN



BAUEN & WOHNEN




Jan Kirstein
Gartenstraße 79 • 18442 Niepars

Kundendienst
01723017009

www.saturn-haustechnik.de

Franzburger DACHbau-Betrieb
Dachdecker-, Zimmerer- & Klempnerarbeiten
www.franzburgerdachbau.de

Langkeit & Schilling GbR
Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg

038322-567985
0160-1845918

Malararbeiten • Tapezierarbeiten
Fassadenarbeiten • Bodenbeläge aller Art

MALERMEISTER
ARNE SCHLIMPER

Lange Str. 15, 18461 Richtenberg
Tel.: 038 322-58 0 82
Fax: 038 322-50 313
mobil: 0171-707 4 301
malermeister.schlimper@t-online.de





DR. LEHNER
IMMOBILIEN

Von der Elbe bis zur Ostsee

Sebastian Copius & Beate Wagner
IMMOBILIENBERATER

WIR KENNEN DEN WERT
IHRES HAUSES

Jetzt Immobilie bewerten lassen!
0395-57081121 | dr-lehner-immobilien.de

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

... mit uns zu Hause!

IHR PARTNER FÜR:


- Vermietung ■ Verwaltung
- Bewirtschaftung ■ Verkauf
- Modernisierung ■ Instandsetzung
- Seniorenwohnungen
- Gäste- und Ferien-WF

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg
Tel. 03 83 22/5 36-0, Fax 03 83 22/5 36-99
E-Mail: Info@wbj-richtenberg.de
www.wbj-richtenberg.de

Sie suchen eine neue Wohnung in:
Franzburg, Richtenberg, Buschenhagen,
Tribsees, Siemersdorf, Gremersdorf,
Lüdershagen oder Trinwillershagen?

Bitte sprechen Sie uns an.
Gerne beantworten wir Ihre Fragen und auf Wunsch können wir gemeinsam das Objekt vor Ort besichtigen.
Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage oder auf unserer Internetseite.

Bau- und Möbeltischlerei



Tischlermeister Robert Rehberg

- Dachstühle + Fassaden
- eigener Treppenbau
- Treppenrenovierung
- Parkett und Dielung
- Einbaumöbel - Küchenbau
- Innentüren, Außentüren, Fenster
- Denkmalpflege
- Altbausanierung
- Profilleisten
- Restaurierungen
- Stammware Einsägen bis 110 cm Ø

Lindenstraße 7 · 18334 Breesen
Telefon 038320-47687
bautischlerei.rehberg@t-online.de

